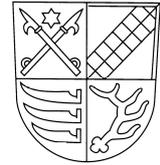


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seiten 2-3* **Gebührensatzung Rettungsdienst 2013**
- II.) *Seiten 3-6* **Gebührensatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt**
- III.) *Seiten 7-9* **Richtlinie zur Förderung von Unterstützungsangeboten für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0–3 Jahren im Landkreis Oder-Spree**
- IV.) *Seiten 9-10* **Beschlüsse des Kreistages vom 19.06.2013**
- 1.) *Seite 9* Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
- 2.) *Seite 9* Wahl der Vertrauensleute für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde
- 3.) *Seite 10* Antrag der privaten Trägerin Bettina Ruppert zur Aufnahme der Kita „Markpieser Kitawichtel“ in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree
- 4.) *Seite 10* Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen einschließlich Regenentwässerung im OSZ, Standort Palmnicken
- 5.) *Seite 10* Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen am Gymnasium Fürstenwalde
- 6.) *Seite 10* Grundsatz- und Baubeschluss zur Hüllensanierung Gesamtschule Eisenhüttenstadt
- 7.) *Seite 10* Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der Bereiche Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und Namensänderungsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree
- 8.) *Seite 10* Veränderungen in den Ausschüssen
- V.) *Seiten 10-11* **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6736 Abschnitt 30**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 12-18* **Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- 1.) *Seite 12* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.11.2011
- 2.) *Seiten 12-18* Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Beitragssatzung (BS) –

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### I.) **Gebührensatzung Rettungsdienst 2013**

#### **Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr.37]) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 19.06.2013 mit Beschluss Nr. 027/2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG ;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeinsatz handelt.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
  - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung 393,90 €
  - eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist 393,90 €
  - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) 165,80 €
  - eines Notarztes 242,00 €
  - eines Notarztwagens (NAW) 635,90 €
  - eines Krankentransportwagens (KTW) 100,20 €
  - eines RTW an Stelle eines KTW 100,20 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
  - je angefangenem Kilometer 0,56 €.

#### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2012 außer Kraft.

Beeskow, den 19.06.2013

Manfred Zalenga  
Landrat des Landkreises Oder-Spree

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.06.2013

M. Zalenga  
Landrat

## II.) Gebührensatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt

### Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Ziffer 9, 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz- BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl.I/08 Nr. 5) i. V. m. §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. November 2012 (GVBl. I/12 Nr. 37), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 19. Juni 2013 mit Beschluss Nr. 021/2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von fachspezifischen Leistungen im Gesundheitsamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2 Gebührenbemessung

(1) Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze in Anlehnung an die Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2013 zugrunde gelegt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Beamtinnen / Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | 65,00 € |
| b) für Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 51,00 € |
| c) für Beamtinnen / Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 41,00 € |
| d) für Beamtinnen / Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 32,00 € |

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten

Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

(2) Für Amtshandlungen im Rahmen des BbgGDG und andere Handlungen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Handlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1.00 Gutachten/Zeugnisse/Bescheide</b>	
1.01 Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG und Sonstige ohne nähere gutachterliche/ärztliche Ausführung	nach Zeitaufwand
1.02 Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen	nach Zeitaufwand
1.03 Gutachten für die Notwendigkeit einer Mutter/Vater-Kind-Kur, stationäre bzw. ambulante medizinische Rehabilitation	55,00 €
1.04 Verbeamtung/ Einstellungsuntersuchung	nach Zeitaufwand
1.05 Amtsärztliche Begutachtung nach dem Waffengesetz	nach Zeitaufwand
1.06 Amtsärztliche Begutachtung nach der Hundehalterverordnung	nach Zeitaufwand
1.07 Sonstige gutachterliche/ärztliche Ausführungen auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften	nach Zeitaufwand
1.08 Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit ohne Blutentnahme	39,00 €
1.09 Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit mit Blutentnahme (z. B. HIV-Infektion, Tuberkulose)	46,00 €
1.10 Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit (z. B. Syphilis)	46,00 €
1.11 Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Auslandsaufenthalt für Schüler	15,00 €
1.12 Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Auslandsaufenthalt für Erwachsene	39,00 €
1.13 Bescheinigung der Unbedenklichkeit für eine Ehetauglichkeit	39,00 €
1.14 Amtshandlung im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung ohne Blutabnahme	31,00 €
1.15 Amtshandlung im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung mit Blutabnahme	38,00 €
1.16 Amtsärztliche Stellungnahme zur Vorlage beim Jugendamt/ Amtsgericht für Pflegschaft/Adoption	nach Zeitaufwand
1.17 Amtsärztliche Stellungnahme zur Prüfungstauglichkeit	30,00 €
1.18 Untersuchung und Bescheinigung für KITA-Tauglichkeit	15,00 €

1.19	Beglaubigung einer ärztlichen Bestätigung zur Notwendigkeit des Mitführens von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln	10,00 €
1.20	Blutentnahme/Tuberkulintest	10,00 €
1.21	Drogentest/Drogenscreening	17,00 €
1.22	Meldung nach § 12 BbgGDG	19,00 €
1.23	Medizinische Reiseberatung und 1. Reiseimpfung	23,00 €
1.24	Impfung	14,00 €
1.25	Simultanimpfung	3,00 €

## 2.00 Duplikate

2.01	Belehrungsnachweis nach IfSG	8,00 €
2.02	übrige Zeugnisse	8,00 €
2.03	Zweitschrift JArbSchG	8,00 €

(3) Auslagen (Kosten für Material, Arzneimittel u. ä.) werden zusätzlich erhoben.

(4) Bei der Durchführung mehrerer gebührenpflichtiger Handlungen nebeneinander ist für jede Handlung eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.

## § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die fachspezifische Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Widerspruchsgebühren

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird und Gesetze nichts anderes regeln. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v. H. der für die angefochtene Sachent-

scheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben. § 5 Abs.1 Buchstabe c bleibt hiervon unberührt.

(2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die Gebühr aus Absatz 1 entsprechend dem Umfang der Stattgabe.

(4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch das Gesundheitsamt aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung erfolgt wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.

## § 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Sachliche Gebührenfreiheit besteht für

- a) mündliche Auskünfte;
- b) Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger des Landkreises Oder-Spree beantragt werden und

sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;

- c) Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
- d) Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

### **§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG

(2) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag von einer Gebühr abgesehen werden.

### **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der fachspezifischen Leistung fällig.

(2) In der Regel wird die Gebühr durch Überweisung an die Kreiskasse oder bare Einzahlung entrichtet. Bei Impfungen kann Vorauszahlung verlangt werden.

(3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitsamt vom 25. November 2010 außer Kraft.

Beeskow, den 20.06.2013

Manfred Zalenga  
Landrat des Landkreises Oder-Spree

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

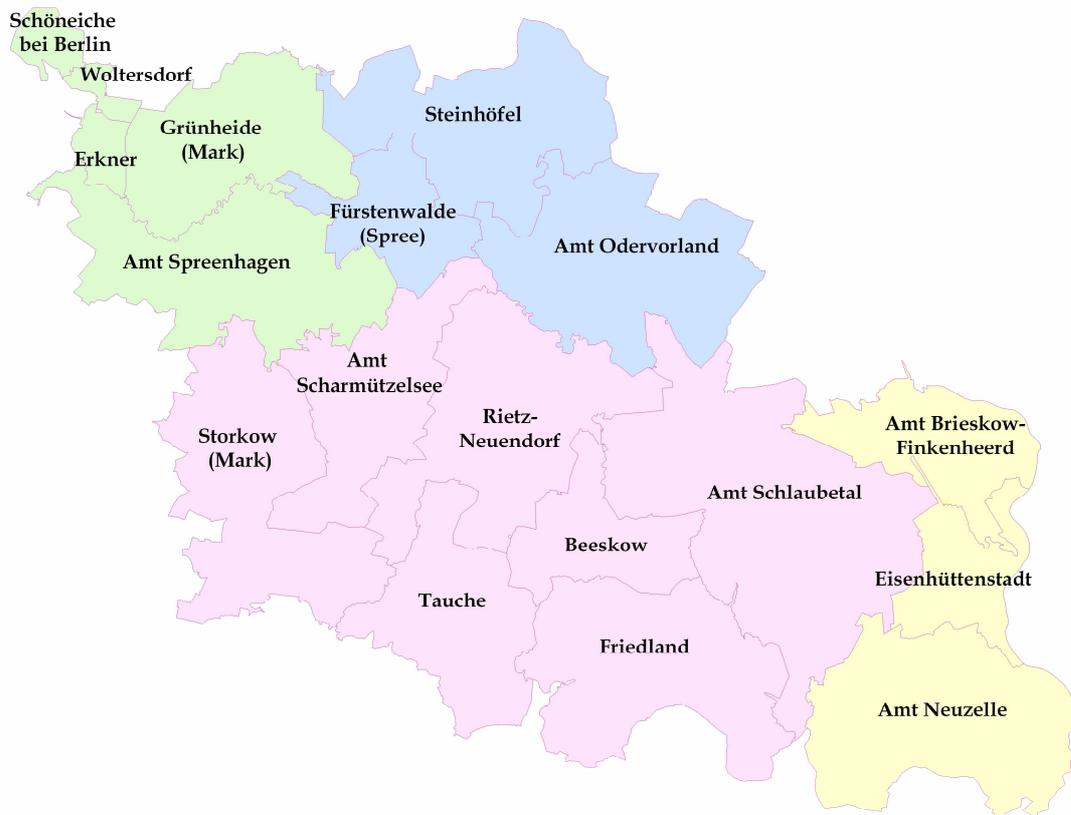
Beeskow, 20.06.2013

M. Zalenga  
Landrat

**III.) Richtlinie zur Förderung von  
Unterstützungsangeboten für werdende  
Eltern und Familien mit Kindern von 0–3  
Jahren im Landkreis Oder-Spree**



**Richtlinie zur Förderung von Unterstützungsangeboten für werdende Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren im Landkreis Oder-Spree**



**Landkreis Oder-Spree  
Jugendamt**

**1. Rechtliche Grundlagen**

Grundlage dieser Förderrichtlinie bilden §§ 1 bis 10 und § 16 in Verbindung mit § 69, § 72a, §§ 73 bis 75 SGB VIII sowie die Satzung des Jugendamtes und die haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Anträgen auf Zuwendung kann nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprochen werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Gruppenangebote, die auf einen besonderen Unterstützungsbedarf von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren ausgerichtet sind. Der Wohnsitz der Zielgruppe muss sich im Landkreis Oder-Spree befinden.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gruppenangebote sind nur dann förderfähig, wenn Angebote zusätzlich zu Regelangeboten

installiert werden oder keine anderen Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind bzw. keine andere Förderinstitution die Förderung sicherstellen kann. Förderfähig sind Angebote, die folgende Kriterien erfüllen:

- Stärkung von Alltags- und sozialen Kompetenzen der (werdenden) Eltern,
- Unterstützung in der Wahrnehmung der Elternverantwortung,
- Förderung der Entwicklung des Kindes durch Stärkung der Erziehungskompetenz,
- Gewährleistung eines niedrigschwelligen Zugangs für die Zielgruppe, d.h. das Angebot ist für die Zielgruppe zeitnah erreichbar, frei zugänglich und im Sozialraum der werdenden Eltern und Familien verankert,
- Berücksichtigung aktueller Lebenslagen und Unterstützungsbedarfe der Familien.  
Ausgerichtet am aktuellen Bedarf kann das Jugendamt jährlich Schwerpunkte setzen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe sowie Städte und Gemeinden, die über Kompetenzen und Erfahrungen in mindestens einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe verfügen. Der Träger muss in ein sozialräumliches Netzwerk eingebunden sein. Die Partizipation der Nutzer muss sichergestellt sein.

#### **5. Förderbereiche/ Zuwendungshöhe**

- (1) Sachkosten für Maßnahmen und Projekte (inhaltlich-pädagogische Arbeit)
- (2) Betriebsausgaben
  - Betriebskosten
  - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
  - Verwaltungskosten

Die Höhe der Zuwendung für Betriebsausgaben (2) kann bis zu 50% der Kosten betragen.

Die Förderhöhe insgesamt beträgt maximal 10.000 €. Die Förderdauer ist auf maximal 2 Jahre begrenzt.

#### **6. Verwendung der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt zweckgebunden. Sie ist sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt innerhalb des genannten Zeitraumes einen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Das Jugendamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind dem Jugendamt mitzuteilen sowie unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen. Eine gewährte Zuwendung muss in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn der vorzulegende Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden ist.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antrag**

Bis zum 15.12. soll ein Antrag für das kommende Jahr an das Jugendamt gestellt werden. Der Antrag besteht aus dem Konzept des Angebots und dem Kosten- und Finanzierungsplan. Im Konzept muss ausgewiesen sein, wie das Angebot im Sozialraum verankert ist, in welche sozialräumlichen Netzwerke der Träger eingebunden ist und wie die Partizipation der Nutzer sichergestellt wird. Die Antragsformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

### **7.2. Zuwendungsbescheid**

Eine Bewilligung des Antrages erfolgt über einen Zuwendungsbescheid.

### **7.3. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

1. Sachbericht
2. einfacher rechnerischer Verwendungsnachweis  
Die Verwendungsnachweisformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.  
Ein Zwischennachweis kann verlangt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Beeskow, 19.06.2013

M. Zalenga  
Landrat

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung von Unterstützungsangeboten für werdende Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat  
oder  
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei  
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.06.2013

M. Zalenga  
Landrat

#### IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 19.06.2013

##### 1.) Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 005/27/2013)

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

Holger Ackermann	15859 Storkow/Mark
Fred Angermann	15890 Schlaubetal
Helga Baldamus	15848 Rietz-Neuendorf
Werner Cahnbley	15537 Erkner
Melanie Erbe	15890 Schlaubetal
Andrea Jana Feige	15890 Vogelsang
Bernd-Michael Felix	15566 Schöneiche b. Berlin
Manfred Fischer	15848 Friedland
Eckhard Gaasch	15898 Neuzelle
Alexander Glaser	15295 Wiesenau
Ena Garcia	15299 Mixdorf
Peter Grund	15848 Beeskow
Dieter Hadel	15526 Reichenwalde
Barbara Hammer	15517 Fürstenwalde
Rita-Sybille Heinrich	15537 Erkner
Kathleen Helbig	15295 Ziltendorf
Stefan Henke	15537 Gosen Neu-Zittau
Hildegard-Vera Käthner	15537 Grünheide/Mark
Hartmut Kiesewetter	15859 Storkow/Mark
Birgit Köppen	15898 Lawitz
Brigitte Kusatz	15528 Markgrafpieske
Gabriele Lanto	15848 Beeskow
Claudia Laue	15569 Woltersdorf
Heinz-Georg Lehmann	15517 Fürstenwalde
Hans-Dieter Leschkowski	15518 Berkenbrück
Ines Lichtenheldt	15890 Siehdichum
Frank Losensky	15848 Tauche
Peggy Loos	15526 Bad Saarow
Klaus-Dieter Loreck	15566 Schöneiche b. Berlin
Claudia Lüth	15528 Spreenhagen
Rudolf Mann	15537 Grünheide/Mark
Hans-Dieter Mill	15528 Hartmannsdorf

Ingrid Möller	15517 Fürstenwalde
Karl-Heinz Montua	15537 Grünheide/Mark
Jörg Oswald	15537 Grünheide/Mark
Marion Pautz	15537 Erkner
Heidemarie Pöhl	15537 Gosen Neu-Zittau
Klaus Raddatz	15566 Schöneiche b. Berlin
Sabine Richter	15848 Friedland
Mario Riehle	15518 Steinhöfel
Klaus Rundorf	15517 Fürstenwalde
Mirko Schade	15537 Erkner
Thoralf Schapke	15295 Ziltendorf
Bernd Schickert	15299 Müllrose
Elke Schlegelmilch	15526 Bad Saarow
Andrea Schneider	15299 Mixdorf
Wilfrid Schneider	15299 Mixdorf
Michael Schulz	15517 Fürstenwalde
Lothar Siebmann	15537 Grünheide/Mark
M.-Luise Stahl-Schäkel	15890 Eisenhüttenstadt
Maria Stauber	15526 Bad Saarow
Ulrike Welsch	15299 Mixdorf
Ingo Zengeley	15848 Tauche

##### 2.) Wahl der Vertrauensleute für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 009/27/2013)

Der Kreistag wählt die Vertrauensleute für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde  
Amtsgericht Fürstenwalde

Thomas Ecke  
Annegret Hübner  
Reinhard Ksink  
Benjamin Nickel  
Claudia Schmidt  
Ines Thomalla  
Peter Waske

##### Amtsgericht Eisenhüttenstadt

Peter Kaufmann  
Klaus Losensky  
Dietmar Materne  
Peter Müller  
Wolfgang Ramthun  
Waltraud Salzwedel-May  
Bernd Schickert

- 3.) Antrag der privaten Trägerin Bettina Ruppert zur Aufnahme der Kita „Markpieser Kitawichtel“ in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 018/27/2013)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Markpieser Kitawichtel“ in Markgrafpieske in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2014

- 4.) Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen einschließlich Regenentwässerung im OSZ, Standort Palmnicken

(Beschluss-Nr. 23/27/2013)

Der Kreistag fasst den Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen einschließlich der Regenentwässerung und Sanierung der Heiztrasse am OSZ Oder-Spree, Standort Palmnicken

- 5.) Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen am Gymnasium Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 024/27/2013)

Der Kreistag fasst den Grundsatzbeschluss zur umfassenden Erneuerung der Außenanlagen des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Fürstenwalde

- 6.) Grundsatz- und Baubeschluss zur Hüllensanierung Gesamtschule Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 025/27/2013)

Der Kreistag fasst den Grundsatz- und Baubeschluss zur Hüllensanierung (Fassade und Dach) der Gesamtschule Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Straße 15.

- 7.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der Bereiche Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und Namensänderungsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 028/27/2013)

Der Kreistag beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der Bereiche Staatsangehörigkeiten und Namensänderungs-

angelegenheiten in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree

- 8.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/27/2013)

Für Herrn Gabriel Rahnenführer wird Herr Christian Strauch als sachkundiger Bürger in den Finanzausschuss berufen

#### V.) **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6736 Abschnitt 30**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree**

#### **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6736, Abschnitt 30**

Es ist beabsichtigt, zum Ende des Haushaltsjahres 2013 die bisherige Kreisstraße **K 6736, Abschnitt 30**, vom der Landesstraße L 384, Stationskilometer 0,000 [**Netzknoten 3651009**] bis Anschluss an die Kreisstraße K 6735, Stationskilometer 0,956 [**Netzknoten 3651008**] zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I S. 404), **abzustufen**.

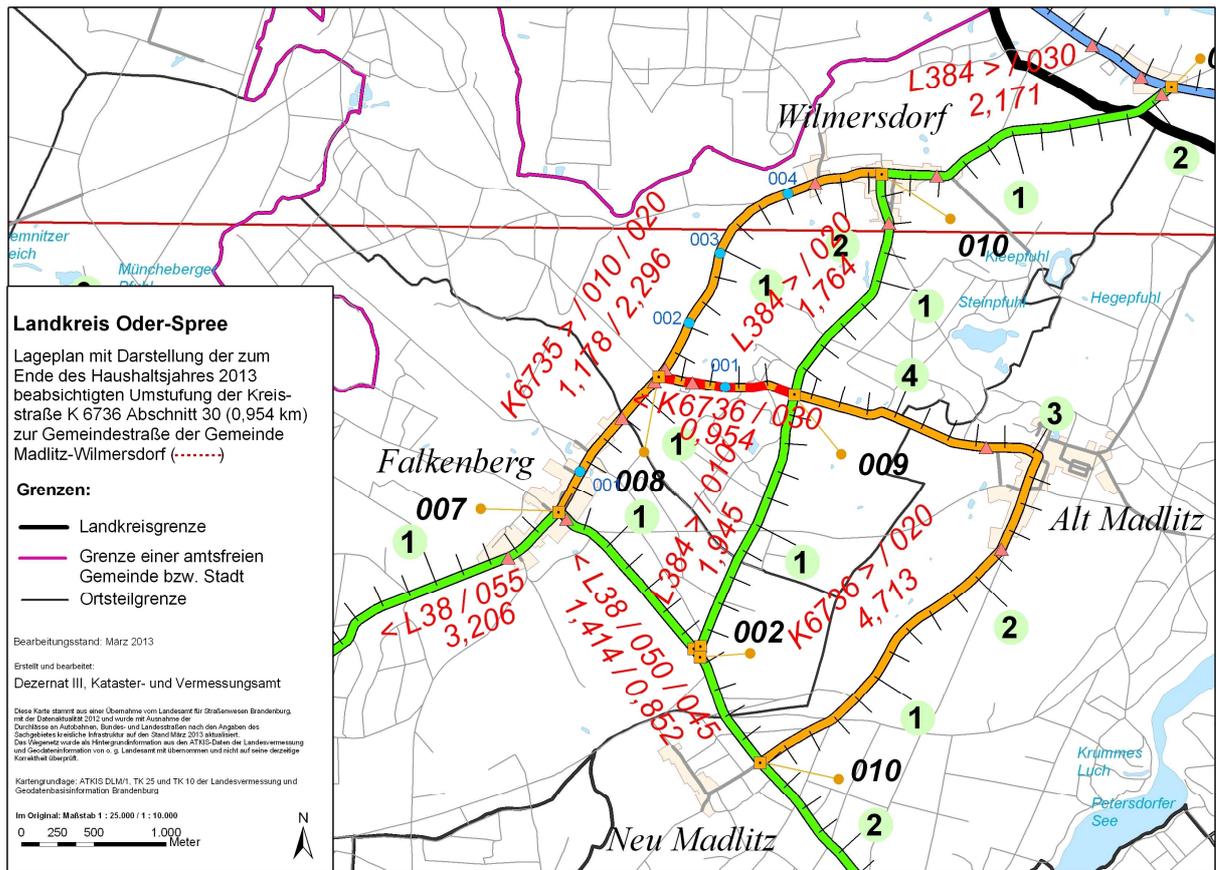
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird **die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Rathenaustraße 13, Haus C, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 13.06.2013

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



## B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

### **I.) Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

#### 1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.11.2011

##### **Beschluss 4/40 der 40. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.11.2011**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der in der Kalkulation gemäß Anlage 4.1. ermittelte Beitragssatz für die Beitragssatzung Abwasser wird je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche auf 5,11 EUR festgelegt

Theuer	H.-G. Köhler
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

##### **Beschluss 5/40 der 40. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.11.2011**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue – Beitragssatzung (BS) – wird gemäß Anlage 5.1. beschlossen.

Theuer	H.-G. Köhler
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

#### 2.) **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Beitragssatzung (BS) –**

##### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Beitragssatzung (BS) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/7 S. 160 v. 03.06.09) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab, Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Kostenersatz
- § 8 Vorausleistungen; Festsetzung; Fälligkeit
- § 9 Ablösung
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue – im Folgenden nur Verband genannt – betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den

räumlichen Wirkungs- und Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Schmutz- und Regenwasserwasserableitung und -behandlung für die zentrale öffentliche Abwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) seiner Entwässerungssatzung mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung.
3. Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der Verband weiterhin Kostenersatz für die Herstellung eines weiteren Haus- oder Grundstücksanschlusses, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, oder wenn eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde.

## § 2 Grundsatz

1. Der Verband erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag, soweit der Aufwand nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 7 BbgKAG von der Allgemeinheit und anderweitig gedeckt ist. Diese Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 umfasst ebenfalls die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Anschlusskanals gem. § 2 Abs. 7 der Entwässerungssatzung. Die Kosten für die Herstellung eines weiteren Anschlusskanals, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, werden nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung im Wege des Kostenersatzes von den Pflichtigen erhoben.
3. Für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage

gem. i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhebt der Verband keinen einmaligen Anschlussbeitrag. Ausgenommen hierbei ist der Kostenaufwand für den Anschlusskanal gem. § 7.

## § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Abwasseranschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Abwasseranschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

## § 4 Beitragsmaßstab, Beitragssatz

1. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz ermittelt.
2. Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
  - a. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines

- Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche,
- b. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - c. bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind,
    - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
    - bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
    - cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Abstände nach lit. aa) oder bb) hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze oder die tatsächliche gewerbliche Nutzung für die Grundstückstiefe maßgebend.
  - d. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird.
3. Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit dem Vollgeschossfaktor vervielfacht. Dieser beträgt bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 0,25 und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,15. Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und nicht ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse). Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen die Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:
- a) Soweit ein Bebauungsplan bzw. VEP oder vBP besteht:
    - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP keine Vollgeschosshöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf volle Zahlen gerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, ist diese zugrunde zu legen,
    - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - dd) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Vollgeschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumassenzahl mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5 kaufmännisch gerundet auf volle Zahlen.

b) Soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht oder im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist:

aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss.

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

cc) bei Grundstücken, auf denen keine Baubauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

c) Fehlt es nach den Buchstaben aa) und bb) in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, so gilt die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

d) Im Außenbereich nach § 35 BauGB ist für bebaute und unbebaute Grundstücke die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, bei bebauten Grundstücken mindestens jedoch die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse, mindestens aber die Anzahl der Vollgeschosse nach Maßgabe von Satz 1.

e) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan nach § 33 BauGB aufgestellt, ist nach dem Aufstellungsbeschluss die zulässige Zahl

der Geschosse – abweichend von lit. a) – nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

f) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss, ebenso bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine sonstige nur untergeordnete Nutzung (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) festgesetzt ist.

Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese höhere Zahl zugrunde zu legen.

5. Der Beitragssatz beträgt 5,11 Euro je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach den vorstehenden Absätzen.
6. Wird ein bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

## § 5 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage ermöglicht; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.
2. Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage gegeben war, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentü-

mers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

3. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.
4. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Kostenersatz**

1. Der Kostenersatz Schmutzwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, oder eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde.
2. Der Kostenersatz Regenwasser ist gegeben für den Haus- oder Grundstücksanschluss zwischen dem Kanal bis zur Grundstücksgrenze oder für eine Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung desselben.
3. Zu erstatten sind dem Verband die tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle bzw. -leitungen und der Sonderentwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück im Sinne der Absätze 1 und 2.
4. Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.
5. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage im Sinne des Abs. 1 und 2, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss oder die Sonderentwässerungs-

anlage betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

6. Kostenersatzpflichtig ist der Beitragspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung. Werden durch einen Haus- oder Grundstücksanschluss gem. Absatz 1 mehrere Grundstücke angeschlossen, die diesen Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Pflichtigen dieser Grundstücke gem. § 6 dieser Satzung gesamtschuldnerisch zum Kostenersatz verpflichtet.

#### **§ 8 Vorausleistungen; Festsetzung, Fälligkeit**

1. Auf die künftige Beitragsschuld und den Kostenersatz können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Herstellung oder Anschaffung begonnen worden ist. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 70 % der künftigen Beitragsschuld bzw. des Kostenersatzes. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragspflichtig ist. Vorausleistungen werden vom Verband nicht verzinst.
2. Der Anschlussbeitrag und der Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

#### **§ 9 Ablösung**

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
2. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### **§ 10 Zahlungsverzug**

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

### § 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. **Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Verband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.**
2. Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

### § 12 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl von dem bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der vollständigen Anzeige des Wechsels beim Verband gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 11 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig

oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;

- b) § 11 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Verbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
  - c) § 11 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet.
  - d) § 12 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
  - e) § 12 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
  3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Vorstandsvorsteher des Verbandes.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 16.11.2011

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 16.11.2011 beschlossenen und am 16.11.2011 ausgefertigten Beitragssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 16.11.2011  
Ort, Datum

Hans-Georg Köhler  
Verbandsvorsteher

(DS)